

Brüssel, den 22. September 2026
(OR. en)

13162/1/26
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0249(NLE)

TRANS 552

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
vom	18. September 2026
Nr. Vordok.:	13100/26
Betr.:	Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnungen zu vertreten ist – Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. September 2026 einen Vorschlag für den oben genannten Beschluss des Rates unterbreitet. Damit soll ein Standpunkt der Union zu mehreren Änderungen an technischen Teilen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) festgelegt werden.

2. Die Änderungen bestehen in einer umfassenden Anpassung der technischen Vorschriften an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Sie wurden von Sachverständigen in Sitzungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter, des ADN-Sicherheitsausschusses und des ADN-Verwaltungsausschusses zwischen Juni 2024 und Sommer 2026 ausgearbeitet, die von der UNECE organisiert wurden. Sie sollten für die Vertragsparteien am 1. Januar 2027 verbindlich werden.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat am 1. Juli 2026 die Konsultation der Vertragsparteien zu den Änderungen an den oben genannten Übereinkünften eingeleitet und diese Konsultation am 1. September 2026 auf eine weitere Änderung ausgeweitet. Mit dieser Konsultation beginnt ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, was bedeutet, dass Einwände gegen die Verbindlichkeit der neuen Vorschriften innerhalb von drei Monaten erhoben werden müssen.
4. Die Union ist bei keinem der beiden Übereinkommen Vertragspartei. Alle Mitgliedstaaten sind jedoch Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und dreizehn Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN). Die Union regelt insbesondere durch die Richtlinie 2008/68/EG¹ die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder Binnenwasserstraßen und verweist auf die Anwendung der im Sinne des ADR und des ADN erlassenen Vorschriften.

¹ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

5. Der Vertreter der Kommission stellte den Vorschlag in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Landverkehr“ vom 8. September 2026 vor. Mehrere Delegationen unterstützten die von den Sachverständigen vereinbarten Änderungen, und der Vorsitz nahm allgemeine Prüfungsvorbehalte zur Kenntnis. Eine Delegation wies auf ein weiteres Konsultationspapier² hin, das im September vorgelegt wurde und in die Referenzdokumente zum Entwurf des Ratsbeschlusses aufgenommen werden musste. In der folgenden Sitzung der Gruppe vom 14. September 2026 wurden die Delegationen unter „Sonstiges“ darauf hingewiesen, dass die Formulierungen im Entwurf des Ratsbeschlusses im Vorschlag von der bisherigen Praxis abweichen und bei der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen eine Angleichung angestrebt wird, damit angesichts des Zeitplans für das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung der Vereinten Nationen weitere Beratungen über die Begründetheit dieser Abweichungen vermieden werden können. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
6. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass die Gruppe den Vorschlag in der durch Hinzufügung eines Referenzdokuments geänderten Fassung gebilligt hat.

III. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12936/26³) zur Annahme vorzulegen.
8. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

² C.N.337.2026.TREATIES-XI.D.6

³ Das Dokument wird am 22. September 2026 im Wege des Delegierten-Portals zur Verfügung gestellt.